



Herzlich willkommen in unserer Kanzlei!
Fragebogen für Neumandate

Bitte ausfüllen, damit wir Ihre Daten korrekt erfassen können!

Name _____ Vorname _____

Straße _____ PLZ / Ort _____

Geburtsdatum / Geburtsort _____ Beruf _____

Telefon (privat) _____ Telefon (geschäftlich) _____

Mobil _____ Telefax (nur angeben wenn Korrespondenz per Fax gewünscht) _____

E-Mail (Korrespondenz erfolgt nur auf Wunsch verschlüsselt) _____ Ich wünsche Korrespondenz per Webakte/E-Mail Post
(bitte als ausschließlichen Kommunikationsweg ankreuzen)

Arbeitgeber (Name und Anschrift) bzw. _____

Rechtsschutzversicherung (Name und Anschrift) _____

Rechtsschutz-Mitglieds- / Versicherungs-Nummer _____

Ihre Konto-Nr. _____ Bankinstitut _____ BLZ _____

Gegner (Name und Anschrift) _____

Für **Selbständige**: Sind Sie in dieser Angelegenheit vorsteuerabzugsberechtigt? JA / NEIN (bitte ankreuzen:)

War in dieser Angelegenheit bereits ein Anwalt für Sie tätig? JA / NEIN

Ist die Angelegenheit bereits gerichtlich anhängig? Falls ja Aktenzeichen? JA / NEIN

Wie haben Sie von der Kanzlei Dr. Herzog gehört? _____

Die anfallenden Kosten aus dem Mandatsverhältnis sollen zur vereinfachten Zahlungsabwicklung von Herrn RA Dr. Herzog bis auf weiteres per **Lastschrift** von meinem o.g. Konto eingezogen werden

JA / NEIN

Ich habe auch von den umseitig abgedruckten Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) Kenntnis genommen und bin mit diesen einverstanden.

Datum des Kanzleibesuches: _____ Unterschrift Mandant _____



1. Geltungsbereich der Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

Soweit nicht anders vereinbart wird zwischen Dr. Herzog Rechtsanwälte und dem Mandant ein Beratungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die Dr. Herzog Rechtsanwälte erteilt werden, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen gelten die folgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB).

2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von Dr. Herzog Rechtsanwälte erteilt, soweit nicht - wie etwa in Strafsachen - die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich gefordert wird.

Dr. Herzog Rechtsanwälte beraten nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwas steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit von Dr. Herzog Rechtsanwälte hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen.

Dr. Herzog Rechtsanwälte können jederzeit Untervollmachten erteilen.

Der Rechtsanwalt bemüht sich innerhalb des von seinem Kunden klar umrissenen Arbeitsauftrages um eine Umsetzung der Kundeninteressen. Nur wenn der Auftrag als solcher klar umrissen wird, auftauchende Fragen, Problemstellungen, Interessenschwerpunkte etc. unverzüglich an den Anwalt herangetragen werden, kann der Anwalt effiziente Hilfestellung bieten. Der Mandant hat den Anwalt hierzu über an ihn direkt adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

Dr. Herzog legen Angaben von Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind Dr. Herzog Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Schlagen Dr. Herzog Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Korrespondenz, Internetbefreiung, unverschlüsselte E-Mails

Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersendet. Der Mandant hat Dr. Herzog Rechtsanwälte über Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressänderungen. Entstehen Dr. Herzog Rechtsanwälte durch Adressänderungen Kosten, so sind diese vom Mandanten zu erstatten.

Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an Dr. Herzog Rechtsanwälte zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei telefonischer Mitteilung z.B. an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter von Dr. Herzog Rechtsanwälte die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

Soweit der Kunde über Internet verfügt, kann er mit Dr. Herzog Rechtsanwälte über dieses Medium kommunizieren. Gerne richten wir einen 24-Stunden Zugriff auf eine elektronische Akte („Webakte“) ein. Der Kunde weiß jedoch, dass der Kontakt per E-Mail/Webakte keine zuverlässige Gewähr für den tatsächlichen Zugang und die Vertraulichkeit der E-Mail bietet. Es kann zu Problemen beim E-Mail-Abwurf und -zugriff kommen. Auch kann bei der E-Mail- bzw. Webakten-Kommunikation ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Mandant willigt trotzdem in die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail und Webakte als Kommunikationsweg ein. Im eigenen Interesse müssen jedoch für wichtige Informationen des Mandanten an den Anwalt (z.B. Fristsachen) immer zusätzlich die herkömmlichen Kommunikationswege genutzt werden. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe bzw. in die Webakte eingestellte Dokument auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail / Webakte ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Soweit auf der Vorderseite E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg Dr. Herzog Rechtsanwälte nach Möglichkeit auch genutzt werden.

4. Haftungsbeschränkungen

Dr. Herzog Rechtsanwälte haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal in Höhe von 1 Mio EURO.

5. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung, Verzicht Löschung Daten

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht von Dr. Herzog Rechtsanwälte zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Dr. Herzog Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Umfangreiche Mandate bringen einen erheblichen Archivierungsaufwand mit sich. Um diesen im Rahmen zu halten, gestattet der Kunde dem Anwalt, sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen, insbesondere Kopien in Akten sowie auch archivierte Daten unter Aufhebung der Pflicht nach § 50 BORA nach Beendigung des Rechtsanwaltsberatungsvertrages zu vernichten.

Der Mandant verzichtet auch nach dem Mandatsende auf eine Löschung der elektronisch gespeicherten / verarbeiteten Daten.

Originale sind von Dr. Herzog Rechtsanwälte nur nach Zahlung des Honorars herauszugeben. Die Herausgabepflicht von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

6. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswerts. Etwas anderes gilt dann, wenn mit Dr. Herzog eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von Dr. Herzog Rechtsanwälte über die Abrechnung der Gebühren und § 49b BRAO informiert worden zu sein.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung (im Folgenden nur kurz „RSV“ genannt) obliegen grundsätzlich dem Mandanten als Versicherungsnehmer selbst. Auftraggeber von Dr. Herzog Rechtsanwälte ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant. Die Rechnungen von Dr. Herzog Rechtsanwälte sind unverzüglich zu bezahlen. Rechnungen werden grundsätzlich nur an den Auftraggeber verschickt, damit dieser selbige ggf. bei der RSV zur Erstattung einreichen kann.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht erfolgt.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast hierfür trifft den Mandanten.

Soweit die RSV eine Deckungszusage erteilt, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen.

Wenn in der Angelegenheit eine RSV eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Dr. Herzog Rechtsanwälte werden gegenüber Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage selbst bei seiner RSV kostenlos einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Die Beauftragung des Rechtsanwalts mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der RSV grundsätzlich nicht ersetzt werden. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so trifft die Beweislast hierfür den Mandanten.

8. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung von Dr. Herzog Rechtsanwälte zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit keine Vollstreckungsverfahren anhängig sind und innerhalb der letzten 3 Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

9. Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach § 12a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss stets der Mandant selbst tragen.

10. Abtretung aller Erstattungsansprüche

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, insbesondere RSVen etc. von diesem an den Anwalt abgetreten. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

11. Einwilligung zur Datenspeicherung

Dr. Herzog Rechtsanwälte sind befugt, die ihnen anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Mandant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Anwaltsvertrag in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.



Es wird folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen zwischen
Dr. jur. Marc Herzog, Dr. Herzog Rechtsanwälte und

(im folgenden „Mandant“)

in Sachen (Tätigkeit/Gegenstand)

1. Hinweise:

Die Rechtsanwaltsgebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswertes. Etwas anderes gilt dann, wenn mit dem Rechtsanwalt eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen.

Dr. Herzog Rechtsanwälte haben den Mandanten über die Abrechnung der Gebühren und § 49b BRAO informiert.

Der Mandant ist sich darüber bewusst, dass er selbst Kostenschuldner ist.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass Rechtsanwaltsgebühren nach den folgenden Vereinbarungen nicht - jedenfalls nicht in voller Höhe - vom Gegner oder einem Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherung oder Staatskasse) erstattet werden. Die nachfolgenden Vereinbarungen sind somit ausschließlich für die Abrechnung zwischen Dr. Herzog Rechtsanwälte und dem Mandanten maßgeblich.

2. Vereinbarungen über die Vergütung (Zutreffendes ankreuzen, Unzutreffendes streichen):

Zeithonorar

Die anwaltliche Tätigkeit von Dr. Herzog Rechtsanwälte wird in o. g. Sache mit einem Stundensatz von

_____ EURO je Stunde berechnet.

Unter „anwaltliche Tätigkeit“ fallen auch mandatsbezogene Rechercharbeiten (z. B. Internetrecherchen, Gewerbebeanfragen, Handelsregisterauskünfte, Postanfragen, Juris-Recherchen) sowie Fahrtzeiten zu Terminen, Warten auf Zuganschlüsse und Termine. Abgerechnet auf Wunsch des Mandanten zur Vereinfachung für jede angefangenen 6 Minuten.

Geschäftswertvereinbarung

Es wird ein Geschäftswert / Streitwert für die Abrechnung vereinbart in Höhe von

_____ EURO.

Für alle Abrechnungsmodalitäten gilt:

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung auf die in einer eventuell nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder vereinbarten Vergütung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Sollten die gesetzlichen Gebühren über dem nach der Vergütungsvereinbarung zu entrichtenden Honorar liegen, sind die gesetzlichen Gebühren zu entrichten.

Sonstiges

Datum

Dr. Herzog Rechtsanwälte

3. Vereinbarungen über Auslagen:

Die anwaltliche Tätigkeit erfordert regelmäßig das Ablichten, Ausdrucken und mehrfache Anfertigen von Unterlagen, Dokumenten und Schriftsätzen. Dr. Herzog Rechtsanwälte sind im Sinne einer rationellen Mandatsbearbeitung berechtigt, von sämtlichen Unterlagen, Dokumenten und Schriftsätzen vollständige Ablichtungen und Ausdrücke anzufertigen und abzurechnen, ohne dass es zuvor einer Sichtung nach Erforderlichkeit bedarf.

Die bei mandatsbezogenen Rechercharbeiten (z. B. Internetrecherchen, Gewerbebeanfragen, Handelsregisterauskünfte, Postanfragen, Juris-Recherchen) anfallenden Kosten hat der Mandant Dr. Herzog Rechtsanwälte zu erstatten. Des Weiteren hat der Mandant sämtliche von Dr. Herzog Rechtsanwälte verauslagten Kosten (z. B. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Aktenversendungspauschalen) zu erstatten.

Sämtliche Ablichtungen, Ausdrücke und Mehrfachschriften werden ab der ersten Seite einer Ablichtung bzw. eines Ausdruckes zu je 0,50 € abgerechnet. Für alle Farbkopien bzw. Farbausdrücke werden ab der ersten Seite einer Ablichtung bzw. eines Ausdruckes 3,00 € abgerechnet.

Für die Ablichtung von Akten (z.B. Strafakten, Behörden- und Gerichtsakten etc.) wird pro Akte eine einmalige Ablichtungspauschale von 20 € und für die Einrichtung der elektronischen Akte eine Pauschale von 5 € erhoben. Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten (z. B. E-Mails) werden - in Übereinstimmung mit 7000 Nr. 2 VV-RVG - pro Arbeitsgang je Datei 1,50 € abgerechnet. Aktenversendungspauschalen erstattet der Mandant in der angefallenen Höhe zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Fahrtkosten von Dr. Herzog Rechtsanwälte werden nach angefallenem Aufwand, bei Benutzung eines Pkw mindestens jedoch mit jeweils 0,50 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet.

Für den Fall, dass in Ziffer 2.) keine stundenabhängige Vergütung vereinbart wurde, wird anstelle der in VV 7005 RVG genannten Tage- und Abwesenheitsgelder ein Abwesenheitsgeld von 50 € pro Abwesenheitsstunde vom Kanzleiort vereinbart.

4. Vereinbarung über Umsatzsteuer:

Neben den o.g. vereinbarten Vergütungen ist immer darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

5. Vorschüsse:

Dr. Herzog Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

6. Abrechnung und Fälligkeit:

Bei vereinbartem Zeithonorar wird dem Mandanten über die geleisteten Stunden sowie die angefallenen Auslagen eine Abrechnung erteilt. Der abgerechnete Betrag ist zur sofortigen Zahlung fällig.

7. Zustimmung zur Festsetzung gesetzlicher Höchstgebühren:

Der Mandant erkennt an, dass er in jedem Fall Gebühren in Höhe der gesetzlichen Höchstgebühren schuldet. Er stimmt einer Abrechnung auf Basis der Höchstgebühren ausdrücklich zu und erklärt sein Einverständnis, dass Höchstgebühren bei Rahmengebühren gem. § 11 Abs. 8 RVG gegen ihn festgesetzt werden können. Dies gilt auch dann, wenn eine Erstattung Dritter unterhalb der Höchstgebühren liegt. In diesem Fall erstattet der Mandant die Differenz zu den Höchstgebühren und stimmt einer Festsetzung nach § 11 Abs. 8 RVG ausdrücklich zu.

8. Abtretung aller Erstattungsansprüche:

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Erstattung von Gebühren etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, auch wenn diese noch nicht entstanden oder fällig sind, an Dr. Herzog Rechtsanwälte ab. Dr. Herzog Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an.

Datum

Mandant



2. Geltungsbereich der Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

Soweit nicht anders vereinbart wird zwischen Dr. Herzog Rechtsanwälte und dem Mandant ein Beratungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die Dr. Herzog Rechtsanwälte erteilt werden, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen gelten die folgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB).

2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten von Dr. Herzog Rechtsanwälte erteilt, soweit nicht - wie etwa in Strafsachen - die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt gesetzlich gefordert wird.

Dr. Herzog Rechtsanwälte beraten nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwas steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit von Dr. Herzog Rechtsanwälte hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen.

Dr. Herzog Rechtsanwälte können jederzeit Untervollmachten erteilen.

Der Rechtsanwalt bemüht sich innerhalb des von seinem Kunden klar umrissenen Arbeitsauftrages um eine Umsetzung der Kundeninteressen. Nur wenn der Auftrag als solcher klar umrissen wird, auftauchende Fragen, Problemstellungen, Interessenschwerpunkte etc. unverzüglich an den Anwalt herangetragen werden, kann der Anwalt effiziente Hilfestellung bieten. Der Mandant hat den Anwalt hierzu über an ihn direkt adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren.

Dr. Herzog legen Angaben von Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind Dr. Herzog Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Schlagen Dr. Herzog Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

4. Korrespondenz, Internetbefreiung, unverschlüsselte E-Mails

Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersendet. Der Mandant hat Dr. Herzog Rechtsanwälte über Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalte etc.) und Adressenänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressenänderungen. Entstehen Dr. Herzog Rechtsanwälte durch Adressänderungen Kosten, so sind diese vom Mandanten zu erstatten.

Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an Dr. Herzog Rechtsanwälte zu übermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass bei telefonischer Mitteilung z.B. an einen nichtanwaltlichen Mitarbeiter von Dr. Herzog Rechtsanwälte die rechtzeitige Weiterleitung an den bearbeitenden Rechtsanwalt nicht immer gewährleistet werden kann.

Soweit der Kunde über Internet verfügt, kann er mit Dr. Herzog Rechtsanwälte über dieses Medium kommunizieren. Gerne richten wir einen 24-Stunden Zugriff auf eine elektronische Akte („Webakte“) ein. Der Kunde weiß jedoch, dass der Kontakt per E-Mail/Webakte keine zuverlässige Gewähr für den tatsächlichen Zugang und die Vertraulichkeit der E-Mail bietet. Es kann zu Problemen beim E-Mail-Abwurf und -zugriff kommen. Auch kann bei der E-Mail- bzw. Webakten-Kommunikation ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht ausgeschlossen werden. Der Mandant willigt trotzdem in die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail und Webakte als Kommunikationsweg ein. Im eigenen Interesse müssen jedoch für wichtige Informationen des Mandanten an den Anwalt (z.B. Fristensachen) immer zusätzlich die herkömmlichen Kommunikationswege genutzt werden. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe bzw. in die Webakte eingestellte Dokument auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Kunden bei der Kommunikation per E-Mail / Webakte ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird der Anwalt ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden. Soweit auf der Vorderseite E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg Dr. Herzog Rechtsanwälte nach Möglichkeit auch genutzt werden.

4. Haftungsbeschränkungen

Dr. Herzog Rechtsanwälte haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit maximal in Höhe von 1 Mio EURO.

5. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung, Verzicht Löschung Daten

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht von Dr. Herzog Rechtsanwälte zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsausführung überlassen hat 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Dr. Herzog Rechtsanwälte schulden keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse verschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Umfangreiche Mandate bringen einen erheblichen Archivierungsaufwand mit sich. Um diesen im Rahmen zu halten, gestattet der Kunde dem Anwalt, sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen, insbesondere Kopien in Akten sowie auch archivierte Daten unter Aufhebung der Pflicht nach § 50 BORA nach Beendigung des Rechtsanwaltsberatungsvertrages zu vernichten.

Der Mandant verzichtet auch nach dem Mandatsende auf eine Löschung der elektronisch gespeicherten / verarbeiteten Daten.

Originale sind von Dr. Herzog Rechtsanwälte nur nach Zahlung des Honorars herauszugeben. Die Herausgabepflicht von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

6. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswerts. Etwas anderes gilt dann, wenn mit Dr. Herzog eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von Dr. Herzog Rechtsanwälte über die Abrechnung der Gebühren und § 49b BRAO informiert worden zu sein.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Einholung der Deckungszusage und die Abrechnung des Erstattungsanspruchs mit der Rechtsschutzversicherung (im Folgenden nur kurz „RSV“ genannt) obliegen grundsätzlich dem Mandanten als Versicherungsnehmer selbst. Auftraggeber von Dr. Herzog Rechtsanwälte ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant. Die Rechnungen von Dr. Herzog Rechtsanwälte sind unverzüglich zu bezahlen. Rechnungen werden grundsätzlich nur an den Auftraggeber verschickt, damit dieser selbige ggf. bei der RSV zur Erstattung einreichen kann.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls eine Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung ganz oder zum Teil nicht erfolgt.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch den Rechtsanwalt vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast hierfür trifft den Mandanten.

Soweit die RSV eine Deckungszusage erteilt, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen.

Wenn in der Angelegenheit eine RSV eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Dr. Herzog Rechtsanwälte werden gegenüber Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er diese Anfrage selbst bei seiner RSV kostenlos einholen kann. Der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage ist formfrei möglich. Die Beauftragung des Rechtsanwalts mit dieser Tätigkeit löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der RSV grundsätzlich nicht ersetzt werden. Ist streitig, ob eine Beauftragung zur Deckungseinholung vom Mandanten erteilt worden ist, so trifft die Beweislast hierfür den Mandanten.

8. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung von Dr. Herzog Rechtsanwälte zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit keine Vollstreckungsverfahren anhängig sind und innerhalb der letzten 3 Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde.

Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

9. Kostenerstattung im arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach § 12a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige Rechtsschutzversicherung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss stets der Mandant selbst tragen.

10. Abtretung aller Erstattungsansprüche

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, insbesondere RSVen etc. von diesem an den Anwalt abgetreten. Der Anwalt nimmt die Abtretung an.

11. Einwilligung zur Datenspeicherung

Dr. Herzog Rechtsanwälte sind befugt, die ihnen anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Mandant Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Anwaltsvertrag in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Auftragsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.